

Silke Studzinsky

Nebenklage vor den Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia (ECCC) –

Herausforderung und Chance oder mission impossible?¹

I. Einleitung

Die juristische Aufarbeitung der Roten Khmer-Herrschaft in Kambodscha vom 17.4.1975 bis zum 7.1.1979, in deren Verlauf ungefähr 2 Millionen Menschen² umgekommen sind, hat begonnen.³ Fünf Mitglieder der damaligen Staatsführung befinden sich in Untersuchungshaft. Die Ermittlungen im Fall gegen Kaing Guek Eav alias Duch⁴ sind gerade beendet. Er wird angeklagt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verletzung der Genfer Konventionen sowie Mord und Totschlag nach kambodschanischem Strafgesetz. Unter seiner Leitung wurden in dem Gefängnis Tuol Sleng (S 21) und Cheung Ek (Killing Fields) mindestens 12.380⁵ Männer, Frauen und Kinder gefoltert, verhört, unter unmenschlichen Bedingungen gehalten und getötet. Die Hauptverhandlung gegen Duch beginnt voraussichtlich im März 2009.

Die Ermittlungen gegen Nuon Chea, den Stellvertreter Pol Pots, Ieng Sary, den früheren Außenminister, seine Frau Ieng Thirith, ehemalige Sozialministerin, und den früheren Staatspräsident Khieu Samphan dauern noch an.⁶ Allen wird vorgeworfen, gemeinschaftlich Zwangsevakuierungen, Massentötungen, Zwangsarbeit, Folter, willkürliche Verhaftungen und Versklavung organisiert und durchgeführt zu haben. Genozid gegen buddhistische Mönche, Cham Muslime und Vietnamesen ist Bestandteil

der Introductory Submission,⁷ wurde aber von den Co-Investigating Judges nicht in die Haftbefehle übernommen.

Ermittlungen wegen sexueller Gewalt fehlen bis jetzt völlig, obwohl die vorhandenen Studien Grund zu der Annahme geben, dass gender-based violence während der Roten Khmer-Herrschaft im Rahmen der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise auch Genozid eingesetzt wurde.

II. ECCC – Gerichtsstruktur und rechtliche Grundlagen

Die ECCC basieren auf einer vertraglichen Übereinkunft⁸ zwischen den Vereinten Nationen und dem Königreich Kambodscha, das durch das ECCC Gesetz⁹ umgesetzt wird. Es handelt sich um nationale kambodschanische Kammern, die allerdings nicht in die kambodschanische Gerichtsverwaltung integriert sind.

Das am Ort der Verbrechen in Kambodscha angesiedelte nationale Gericht ist in einigen Aspekten vergleichbar mit internationalen Gerichten, bei denen ebenfalls Massenverbrechen mit einer großen Anzahl von victims verhandelt werden, internationales Personal beteiligt ist, internationale Verbrechenstatbestände angeklagt werden und internationales

1 Die Verf. ist für den Deutschen Entwicklungsdienst (DED) im Rahmen des Programms Ziviler Friedensdienst als Rechtsanwältin für die Nebenklage vor den ECCC tätig. Der Aufsatz, der auch in *zis-online* 1/2009, S. 44 ff., erschienen ist, gibt den Verfahrensstand vom Januar 2009 wider. Die Hauptverhandlung gegen Kang Guek Eav, alias „Duch“, hat inzwischen am 30.3.2009 begonnen und wird noch einige Monate dauern. Das zugrunde liegende Verfahrensrecht ist als download verfügbar unter: <http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/fileUpload/121/IRv3-EN.pdf>, Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia - Internal Rules (Rev. 3), S. 20-24; Rule 23. Civil Party Action by Victims (Amended on 5 September 2008 and 6 March 2009).

2 Die Schätzungen schwanken zwischen 1,3 und 3,3 Millionen, da keine verlässlichen Zahlen über die Bevölkerungsgröße Kambodschas 1975 vorhanden waren.

3 Zum geschichtlichen Hintergrund gibt es wenig deutsche Literatur. Kotte und Siebert geben einen ersten Einblick in *Der Traum von Angkor*, 2000, und ebenso Goeb, *Kambodscha-Reisen in einem traumatisierten Land*, 2007. Eine umfassendere Darstellung liefert Becke, *When the war was over*, 1998; Kiernan, *The Pol Pot Regime – Race, Power and Genocide*, 2002; Chandler, *Brother Number One. A political Biography*, 1999; Details zum aktuellen Verfahren finden sich auf der Homepage des Gerichts: www.eccc.gov.kh.

4 Case 1.

5 Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft.

6 Case 2.

7 Im Text werden englische Worte verwendet, wenn es kein geeignetes deutsches Äquivalent gibt. Das Wort „victim“ wird an Stelle des Wortes „Opfer“ gebraucht wegen der weiteren Konnotation des englischen Begriffes. Die Introductory Submission vom 18.7.2007 ist die Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft, auf deren Grundlage die Eröffnung von Ermittlungen durch die Co-Investigating Judges und die Haftbefehle beantragt wurden.

8 Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia concerning the prosecution under Cambodian Law of Crimes during the period of Democratic Kampuchea, vom 6.6.2003; http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/agreement/5/Agreement_between_UN_and_RGC.pdf (Seite besucht am 3.8.2008)

9 Law on the establishment of the Extraordinary Chambers in the Court of Cambodia for the prosecution of crimes committed during the period of Democratic Kampuchea, vom 6.6.2003, veröffentlicht am 27.10.2004, NS/RKM/1004/006; http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/law/4/KR_Law_as_amended_27_Oct_2004_Eng.pdf (Seite besucht am 3.8.2008).

Recht angewendet wird. Es wird als ein internationalisiertes Gericht, auch *mixed court/tribunal*, bezeichnet.¹⁰ Khmer, Englisch und Französisch sind als Arbeitssprachen festgelegt – eine besondere Herausforderung, da Khmer eigene Buchstaben und eine völlig andere Struktur hat, so dass die Erstellung einer *case map* erschwert war.

Pre-Trial Chamber, Trial Chamber, Supreme Court Chamber, Co-Investigating Judges, Staatsanwaltschaft und sämtliche administrative Gerichtseinheiten sind mit nationalem und internationalem Personal besetzt. Die kambodschanische Seite des Gerichts ist zahlenmäßig überlegen, jedoch ist für alle Gerichtsentscheidungen eine einfache Mehrheit plus 1 (*supermajority*) erforderlich, so dass keine Entscheidung ohne mindestens eine Stimme der internationalen Seite möglich ist.

Die UN ist zuständig für die Bezahlung der internationalen Seite und für die Kosten für die Verteidigung der Angeklagten, für Zeugenentschädigung und Sicherheitsvorkehrungen.¹¹ Die Rolle der victims und ihrer rechtlichen Vertretung wird im *agreement* und im ECCC Gesetz nicht näher erwähnt. Eine Ausnahme stellt die Regelung zu Schutzmaßnahmen¹² und dem dann doch überraschend erscheinenden Recht der victims, das Urteil anzufechten.¹³ Das anwendbare Recht in den ECCC ist in erster Linie kambodschanisches Prozessrecht,¹⁴ was automatisch dazu führt, dass victims denselben Status haben, wie im nationalen Recht. Erst wenn das kambodschanische Recht eine Frage nicht behandelt, Unsicherheit in seiner Auslegung oder Anwendung be-

steht oder ein Widerspruch zu internationalen Standards auftritt, sind internationale prozessuale Regeln heranzuziehen.¹⁵

Zum Zeitpunkt des *agreement* und ECCC Gesetz sah das gültige kambodschanische Recht¹⁶ schon die Teilnahme von victims als *co-plaintiffs* vor, mit dem Ziel, Entschädigung im Strafverfahren zu fordern.¹⁷ Ferner konnten sie sich anwaltlich vertreten lassen und sogar das Urteil erster Instanz anfechten.¹⁸ In der Zwischenzeit ist der *Code of Criminal Procedure of Cambodia*¹⁹ (CPC) im August 2007 in Kraft getreten und bildet nun die maßgebliche rechtliche Grundlage für die ECCC.

Der neue CPC regelt in aller Ausführlichkeit die Rechte der victims und eröffnet die Möglichkeit als NebenklägerInnen (*civil parties*) aufzutreten.²⁰ Sie haben gleichberechtigten Parteistatus wie die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Zu ihren Rechten gehört folglich, das Recht auf anwaltliche Vertretung, Teilnahme und Stellungnahme sowie das Recht auf Akteneinsicht. Ferner können sie Beweisanträge stellen und das Fragerecht ausüben und haben die Möglichkeit Entschädigung geltend zu machen und nicht zuletzt das Recht das Urteil erster Instanz anzufechten.²¹ Am 19.6.2007 traten sodann *Internal Rules*²² in Kraft, die gemäß der Präambel dazu dienen, das kambodschanische Prozessrecht zu konsolidieren und die neben dem CPC die tägliche Arbeitsgrundlage sind.²³

Erstmals in der Geschichte internationaler Strafjustiz haben victims als NebenklägerInnen so weitreichende Rechte²⁴ vor einem internationalisierten Ge-

10 Cassese, *International Criminal Law*, 2008, S. 333; Romano/Nollkaemper/Kleffner, *Internationalized Criminal Courts*, 2004, S. 16.

11 Art. 17 des *agreement*; weitere gesonderte Übereinkommen hinsichtlich des Rahmens der UN-Unterstützung können getroffen werden.

12 Siehe *agreement*, Art. 23. Danach können aus Schutzgründen *in-camera* Verfahren durchgeführt und die Identität geheim gehalten werden.

13 Art. 36 und 37 ECCC Gesetz.

14 Art. 12 des *agreement* und Art. 33 ECCC Gesetz.

15 Siehe Fn. 14. Am 26.8.2008 hat die Pre-Trial Chamber in der Entscheidung über die Beschwerde von Nuon Chea ausgeführt, dass die *Internal Rules* ein in sich selbst abgeschlossenes Prozessrecht und erste Rechtsquelle sind. Erst wenn dort ein Gegenstand nicht behandelt wird, sei die kambodschanische Strafprozessordnung heranzuziehen. Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/123/D55_I8_EN.pdf, para 14, 15; Seite besucht am 11.1.2009. Die Nebenklage hat diesen Teil der Entscheidung mit einer Gegenvorstellung angefochten, da sie im klaren Widerspruch zum *agreement* und ECCC Gesetz steht; siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/146/D55_I_9_EN.pdf (Seite besucht am 11.1.2009). Die *Internal Rules* wurden vom Plenum der Richter und Richterinnen verabschiedet und werden von diesen auch regelmäßig geändert. Im Gegensatz zu allen anderen internationalisierten und internationalen Tribunalen gewährt das Statut des Tribunals dem Plenum gerade nicht die Kompetenz, eine eigene Prozessordnung zu schaffen; und noch weniger kann diese dann zur ersten Rechtsquelle erhoben werden. Die Entscheidung der Pre-Trial Chamber über die

Gegenvorstellung steht zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Artikels noch aus.

16 *Cambodian Law on Criminal Procedure* (8.2.1993), veröffentlicht in *Selection of Laws currently in force in Cambodia*, United Nations, 2002.

17 Art. 9, *ibid.*

18 Art. 161, 162, *ibid.*

19 Der neue *Criminal Procedure Code of Cambodia* liegt erst seit 1.3.2008 in einer inoffiziellen unveröffentlichten englischen Übersetzung vor und kann bei der Autorin eingesehen werden. Er ist sehr eng an die französische Strafprozessordnung angelehnt.

20 Die Stellung von *civil parties* ist vergleichbar mit der Nebenklage in Deutschland. Im weiteren Text wird deshalb Nebenklage für den Begriff *civil parties* benutzt.

21 Nach Rule 105 Abs. 1 lit. c (*Internal Rules*) ist der appeal für NebenklägerInnen nur eröffnet, wenn die Staatsanwaltschaft das Urteil angreift (siehe Fn. 20).

22 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/fileUpload/27/Internal_Rules_Revision1_01-02-08_eng.pdf (Seite besucht am 3.8.2008), zuletzt geändert am 1.2.2008. Die *Internal Rules* wurden vom Rules and procedure Plenary Committee geschaffen, das sich aus allen RichterInnen der Pre-Trial Chamber, Trial Chamber, Supreme Court Chamber, Co-Investigating Judges und der Staatsanwaltschaft zusammensetzt. Mindestens zweimal jährlich tritt das Committee zusammen.

23 Siehe auch Fn. 15.

24 Vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag dürfen victims zwar teilnehmen und auch Entschädigung fordern, aber sie haben keinen gleichberechtigten Parteistatus; Rom-Statut Art. 68 Abs. 3.

richt, in dem internationale Massenverbrechen verhandelt werden. Doch wie sieht die bisherige Praxis aus?

III. Nebenklage – erste Erfahrungen in den ECCC

Die Bedingungen, unter denen die Vertretung der Nebenklage in Kambodscha stattfindet, sind nicht einfach. Die Arbeit wird durch technische Probleme wie schlechtem Internetzugang, Stromausfällen, das Nichtvorhandensein einer Bibliothek²⁵ für Recherche und Übersetzungsproblemen²⁶ erschwert. Die victims leben teilweise in relativ großer Entfernung von Phnom Penh oder in abgelegenen Gegenden, die

während der Regenzeit vollkommen von der Außenwelt abgeschnitten und ohne regelmäßige Stromversorgung und ohne Internet- und Postzugang sind. Die NebenklägerInnen tatsächlich an diesem Verfahren zu beteiligen, sie laufend mit Informationen zu versorgen, ihre Bedürfnisse zu identifizieren und diese in das Verfahren einzuführen, stellen ständige Herausforderungen dar. Diese Arbeit bei mangelnden finanziellen und personellen Ressourcen durchzuführen und fünf Verteidigungsteams der Beschuldigten gegenüberzustehen, grenzt schon an die Realisierung des Unmöglichen.²⁷

Bisher sind 28 victims als NebenklägerInnen sowohl im Fall gegen Duch als auch in case 2 anerkannt.²⁸ Alle haben jeweils mindestens einen kambodschanischen und einen internationalen Rechtsbeistand. Darüber hinaus sind fünf weitere victims ausschließlich in case 2 als NebenklägerInnen anerkannt. Eine Person ist nicht (mehr) anwaltlich vertreten. Die ersten Anerkennungen von NebenklägerInnen erfolgten am 16.1.2008, unmittelbar vor der öffentlichen Anhörung vor der Pre-Trial Chamber über die Haftbefehlsbeschwerde im Fall gegen gegen Nuon Chea.²⁹ Während der Anhörung problematisierte die Verteidigung die Anwesenheit der NebenklägerInnen in einer den Haftbefehl betreffenden Anhörung und vertrat die Auffassung, dass NebenklägerInnen in diesem Verfahrensstadium keine Beteiligungsrechte hätten.

Die Pre-Trial Chamber entschied dann am 20.3.2008 in einer Grundsatzentscheidung³⁰ über den Rahmen der Teilnahmerechte der NebenklägerInnen vor der Pre-Trial Chamber und räumte ihnen volle Beteiligungsrechte in Anhörungen über Haftbefehlsbeschwerden³¹ vor der Pre-Trial Chamber³² ein. Abgeleitet von dem generellen Recht auf Teilnahme in den proceedings nach Rule 23 Abs. 4 der Internal Rules stellte die Pre-Trial Chamber fest, dass kein besonderes spezifisches Interesse zur Begründung der Teilnahme durch NebenklägerInnen darge-

25 Die Gerichtsbibliothek ist seit August 2008 mit Personal besetzt und verfügt etwa über 100 präsen- te Bücher und ein Budget von US \$ 6000.

26 Jedes Dokument muss mindestens auf Khmer und in einer der anderen beiden Gerichtssprachen innerhalb der Fristen eingereicht werden.

27 Bisher ist nur die Autorin ständig präsen- te internationale Anwältin. Die internationalen AnwältInnen von Avocats sans frontière, die ebenfalls NebenklägerInnen vertreten, sind nicht permanent im Land. Demnächst wird es allerdings in einem neuen Team zwei weitere internationale AnwältInnen geben, die in Kambodscha arbeiten werden. Die kambodschanischen AnwältInnen verfügen über keine Erfahrung vor einem internationalisierten Gericht aufzutreten und werden im Gegensatz zur Verteidigung nicht vom Gericht bezahlt. Fünf der insgesamt acht kambodschanischen AnwältInnen müssen pro bono arbeiten. Sie haben nun angekündigt, die Arbeit nicht mehr fortzusetzen, wenn sie nicht bezahlt werden.

28 Stand 11.1.2009. Bisher sind über 2800 Anträge gestellt worden, die jedoch nicht alle darauf gerichtet sind, den Status als Neben-

klägerIn zu erlangen, sondern auch nur eine Strafanzeige enthalten können. Die Anträge werden über die Victims Unit der ECCC an die Co-Investigating Judges oder nach Anklageerhebung an die Trial Chamber weitergeleitet, die dann entweder die NebenklägerInnen ohne gesonderten Bescheid zulassen und die Anträge zur Akte nehmen oder im Falle einer Ablehnung, diese begründen müssen (Rule 23 Abs. 3 bzw. Rule 23 Abs. 4 Internal Rules).

29 Bis jetzt (Stand 11.1.2009) betrafen sämtliche mündliche Anhörungen die Haftbefehle.

30 Siehe Case of Nuon Chea. http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/53/PTC_decision_civil_party_nuon_chea_C11_53_EN.pdf (Seite besucht am 3.8.2008).

31 Appeals sind zulässig gegen Entscheidungen der Co-Investigating Judges (siehe Rule 74 der Internal Rules).

32 Auch wenn die Entscheidung der Pre-Trial Chamber auf appeals gegen Haftbefehle gerichtet ist, dürften die Beteiligungsrechte sich auf sämtliche Beschwerden im Ermittlungsverfahren beziehen.

legt werden muss³³ – im Unterschied zum ICC³⁴ – und die Beteiligungsrechte sich auf das gesamte Verfahren beziehen.

In ihrer Entscheidung wies die Pre-Trial Chamber den Einwand der Verteidigung, dass in der Zukunft bei einer ansteigenden Zahl von NebenklägerInnen die Rechte des Angeklagten nachteilig beeinträchtigt werden, mit dem Argument zurück, dass die Pre-Trial Chamber nicht über spekulative zukünftige Fallgestaltungen zu entscheiden habe.³⁵ Seit dieser Entscheidung wurden jedoch die Rechte der NebenklägerInnen Schritt für Schritt eingeschränkt.

1. Persönliche Stellungnahmen durch NebenklägerInnen

In den ersten Anhörungen gegen Nuon Chea und Khieu Samphan hatte die Pre-Trial Chamber keine Einwände, dass eine einzelne Nebenklägerin selbst eine Stellungnahme abgab. Am Vorabend der Anhörung über die Haftbefehlsbeschwerde von Ieng Thirith beschloss die Pre-Trial Chamber jedoch³⁶, dass NebenklägerInnen, die anwaltlich vertreten sind, kein Rederecht haben. Sie bezog sich zur Begründung auf Rule 77 Abs. 10³⁷ der Internal Rules, in der das *Procedere* in mündlichen Anhörungen vor der Pre-Trial Chamber niedergelegt ist. Dort heißt es, dass die AnwaltInnen der Parteien Stellung nehmen dürfen. Die Parteien selbst (also auch die Beschuldigten) sind nicht gesondert genannt.

Gegen Entscheidungen der Pre-Trial Chamber gibt es kein Rechtsmittel, so dass lediglich die Möglichkeit blieb, General Observations³⁸ im nächsten Beschwerdeverfahren gegen Ieng Sary an die Pre-Trial Chamber zu richten und in einer Gesamtschau sämtliche Benachteiligungen der NebenklägerInnen – direkter oder indirekter Natur – aufzuführen. Die Pre-Trial Chamber wurde darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen nicht vom CPC und der gleichberechtigten Parteistellung gedeckt sind.

In der nächsten viertägigen mündlichen Anhörung über die Beschwerde gegen den Haftbefehl im Fall gegen Ieng Sary bat eine Nebenklägerin darum, ihr das Wort zu erteilen. Die Pre-Trial Chamber wies diesen Antrag zurück, mit Bezug auf die zuvor ergan-

gene Anordnung.³⁹ Am nächsten Prozesstag entzog die Nebenklägerin dann ihrem Anwalt das Mandat und teilte mit, nunmehr nicht mehr anwaltlich vertreten zu sein und bat erneut um das Wort. Sie wies darauf hin, dass sie selbstverständlich in dem gesetzten Zeitlimit⁴⁰ bleibt und zu dem vorgesehenen Thema sprechen möchte.

Überraschenderweise wies die Pre-Trial Chamber diesen Antrag mit supermajority zurück, allerdings gab Richter Downing eine abweichende Meinung⁴¹ ab und sprach sich aus Fairnessgründen dafür aus, der nunmehr unvertretenen Nebenklägerin Rederecht zu gewähren. Die Mehrheitsentscheidung der Pre-Trial Chamber stützte sich erneut auf den Wortlaut von Rule 77 Abs. 10, in der NebenklägerInnen nicht neben ihren AnwaltInnen genannt sind. Die Pre-Trial Chamber ist ferner der Auffassung, dass NebenklägerInnen mit der Erteilung einer Vollmacht ihre eigenen Rechte aufgeben. Die Entscheidungen der Pre-Trial Chamber sind nicht vereinbar mit dem Gedanken des Wesens der Nebenklage vor den ECCC, und auch nicht mit ihrer eigenen

33 Para 49 der Entscheidung vom 20.3.2008, Fn. 22.

34 International Criminal Court.

35 Para 48 der Entscheidung vom 20.3.2008, Fn. 22.

36 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/97/Directions_to_civil_parties_oral_submissions_C20_I_21_EN.pdf (Seite besucht am 3.8.2008).

37 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/fileUpload/27/Internal_Rules_Revision1_01-02-08_eng.pdf (Seite besucht am 3.8.2008).

38 Die General Observations sind trotz mehrfacher Erinnerung durch die Autorin bisher nicht auf der Homepage der ECCC veröffentlicht worden, obwohl das Dokument als öffentliches eingereicht wurde. Sie können bei der Autorin eingesehen werden. Allerdings wurde der Beschluss der Pre-Trial Chamber zur teilwei-

sen Unzulässigkeit der General Observations veröffentlicht. Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/92/Decision_on_Civil_Party_Observations_C22_I_41_EN.pdf (Seite besucht am 4.8.2008).

39 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/91/Decision_on_Preliminary_Matters_C22_I_46_EN.pdf (Seite besucht am 10.8.2008).

40 Das Zeitlimit für jede Partei zu dem in Frage stehenden Thema betrug 90 Minuten.

41 Siehe http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/89/Civil_Party_request_to_address_the_court_C22_I_54_EN.pdf (Seite besucht am 4.8.2008). Dies war die erste dissenting opinion vor der Pre-Trial Chamber.

Entscheidung vom 20.3.2008⁴² zu den Beteiligungsrechten der Nebenklage.

Da NebenklägerInnen nach den Internal Rules und auch dem CPC das Recht,⁴³ aber nicht die Pflicht haben, anwaltlich vertreten zu sein, müssen ihnen auch sämtliche Beteiligungsrechte in Person zustehen. Des Weiteren widerspricht die Entscheidung der Pre-Trial Chamber, NebenklägerInnen, die anwaltlich vertreten sind, das Rederecht zu verweigern, dem Grundgedanken der „Nebenklage-Beteiligung“. NebenklägerInnen geben durch die Erteilung einer Vollmacht natürlich nicht eigene Rechte auf oder ab, sondern behalten diese Rechte neben ihrer anwaltlichen Vertretung. Ansonsten würde dies zu dem – unerwünschten – Effekt führen, dass NebenklägerInnen ihren AnwältInnen kündigen, um ihr Rederecht ausüben zu können und danach diese erneut beauftragen. Die Pre-Trial Chamber sollte ein Interesse haben, dass NebenklägerInnen anwaltlich vertreten sind, damit ihre Beteiligung im Verfahren sinnvoll gelenkt und geleitet wird.

Die Beschränkungen der Teilnahmerechte der NebenklägerInnen erfolgten, ohne dass eine Notwendigkeit dafür bestanden hätte, denn die betroffene Nebenklägerin bewegte sich im zeitlichen und thematischen Limit. Offensichtlich bedienten die Entscheidungen eher Befürchtungen der Pre-Trial Chamber, wie in Zukunft eine steigende Anzahl von NebenklägerInnen zu managen ist.

Nach der Entscheidung vom 1.7.2008 reichte die betroffene Nebenklägerin nun eine Gegenvorstellung ein, die die Pre-Trial Chamber nach Beendigung der Anhörung als einen Antrag auf Wiedereröffnung⁴⁴ der Anhörung ausgelegt hat. Angesichts der grundsätzlichen Bedeutung der zu erwartenden Entscheidung gewährte die Pre-Trial Chamber allen anderen Parteien und Mitbeschuldigten, sowie den bisher unvertretenen NebenklägerInnen rechtliches Gehör.

Am 29.8.2008⁴⁵ entschied nun die Pre-Trial Chamber, dass nicht anwaltlich vertretene NebenklägerInnen zehn Tage vor einer Anhörung den Inhalt ihrer möglichen Stellungnahme einreichen und darlegen müssen, inwieweit ihr Interesse abweicht von dem Interesse der Staatsanwaltschaft. Dies ist eine Hürde, die durchschnittliche nicht vertretene NebenklägerInnen nicht erreichen können. Sie sind damit faktisch von der Beteiligung ausgeschlossen, wenn sie keinen Rechtsbeistand haben. Diese Entscheidung gewinnt besondere Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass das Gericht gleichzeitig eine Bezahlung anwaltlicher Vertretung für bedürftige NebenklägerInnen nicht vorsieht.

2. Zeitlimit

Die Pre-Trial Chamber reguliert das Verfahren unter anderem dadurch, dass sie allen Beteiligten zeitliche Begrenzungen für mündliche Stellungnahmen setzt. In den ersten Anhörungen erhielt die Nebenklage regelmäßig kürzere Redezeit als die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Erst nach unserer kritischen Stellungnahme in den General Observations⁴⁶ war zumindest ein Teilerfolg zu verzeichnen: In der Ieng Sary Anhörung erhielt die Nebenklage in zwei der drei zu verhandelnden Themen dieselbe Redezeit wie die anderen Parteien. Diese beiden Themen betrafen die gerichtliche Zuständigkeit, zum einen im Hinblick auf eine Verurteilung des Beschuldigten Ieng Sary von 1979⁴⁷ und die Frage, ob eine erneute Verfolgung gegen das Prinzip ne bis in idem verstößt, so-

42 Siehe Fn. 24.

43 Rule 23 Abs. 4 Internal Rules.

44 Die Nebenklage beantragte, die Gegenvorstellung als Fortsetzungsfeststellungsantrag

45 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/127/C22_I_69_EN_Directions_on_unrepresented_civil_parties.pdf

46 Siehe Fn. 39.

47 Ieng Sary wurde (gemeinsam mit Pol Pot, verstorben 1998) am 19.8.1979 in Abwesenheit wegen Genozid zum Tode verurteilt. Das Verfahren wurde unter sehr prekären Umständen nur wenige Monate nach dem Einmarsch Vietnams in Kambodscha durchgeführt und in den Zeiten des Kalten Kriegs international weder unterstützt noch anerkannt (ebenso wenig wie die Regierung). Die Roten Khmer wurden bis 1989 als Exilregierung von den UN

wie zum anderen, ob die von König Norodom Sihanouk 1996 gewährten „Amnestie und Pardon“ wirksam sind und eine Verfolgung vor den ECCC ausschließen.

Unser erneuter Versuch, vollkommen gleiche Redezeit zu erhalten, wurde von der Pre-Trial Chamber zurückgewiesen.⁴⁸ Sie führte aus, dass NebenklägerInnen von den grundsätzlichen Zuständigkeitsfragen weitreichender betroffen seien und deshalb in diesen Punkten gleiche Redezeit erhalten. Hingegen habe die Frage der Untersuchungshaft und ihrer Fortdauer weniger einschneidende Bedeutung für die Nebenklage, da auch im Falle einer Änderung der Haftverhältnisse, die Nebenklage Entschädigung im Hauptverfahren noch geltend machen könne. Deshalb sei eine geringere Redezeit gerechtfertigt.⁴⁹ Die Pre-Trial Chamber lässt dabei außer Acht, dass die Seite der Nebenklage zahlreiche Interessen und Gesichtspunkte bündeln muss und natürlich auch die Haftfrage von außerordentlicher Bedeutung für die victims ist.

3. Änderungen der Rules and Practice Directions⁵⁰

Mindestens zwei Mal jährlich tagt die Plenary Session⁵¹ aller RichterInnen, ReserverichterInnen, der Staatsanwaltschaft, Defence Support Section, Victims Unit und der Verwaltung, um die Internal Rules und Practice Directions anzupassen. Die Nebenklage (wie auch die Verteidigung) haben kein Teilnahme- und Vorschlagsrecht. Über die Kernartikel 21-114 entscheiden ausschließlich die RichterInnen. Die einzige Möglichkeit der Beteiligung besteht darin, über die Victims Unit respektive die Defense Support Section Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die wesentlichen Änderungen der Internal Rules im September 2008 bezüglich der Nebenklage sind folgende:

- Anträge auf Nebenklagezulassung müssen spätestens 10 Tage vor dem initial hearing⁵² bei der Victims Unit eingereicht werden. Diese Frist kann im Ermessen des Gerichts verkürzt oder verlängert werden (Rule 23 Abs. 4).
- Das Gericht kann künftig anordnen, dass die NebenklägerInnen sich in Gruppen zur gemeinsamen Vertretung zusammenschließen (Rule 23 Abs. 8 lit. a).⁵³

anerkannt. Siehe auch De Nike/Quigley/Robinson, *Genocide in Cambodia – Documents from the Trial of Pol Pot and Ieng Sary*, 2000.

48 Siehe Fn. 33.

49 Die Redezeit betrug eine Stunde für die Nebenklage und 90 Minuten für die anderen Parteien.

50 http://www.eccc.gov.kh/english/cabinet/courtDoc/67/PD_Filing_Document_and_Appendix_Revision_02_En.pdf (Seite besucht am 10.8.2008).

51 Siehe Rule 3 und 18 der Internal Rules (Fn. 20).

52 Rule 80 bis der Internal Rules sieht ein initial hearing vor dem eigentlichen Hauptverhandlungsbeginn vor, in dem prozessuale

- Die Anforderungen an die Parteien, ZeugInnen zu benennen, sind spezifiziert worden. Künftig muss das Beweisthema im Einzelnen dargelegt werden, die erwartete Länge der Aussage und zu welchen Anklagepunkten im Einzelnen der oder die Zeugin aussagen wird (Rule 78 Abs. 9).
- Entschädigung kann nach dem Tod der Beschuldigten nicht mehr geltend gemacht werden⁵⁴ (Rule 23 Abs. 13).

Das Klima ist auf allen Seiten deutlich von Ängsten vor einer möglichen Beteiligung von Hunderten oder auch Tausenden von NebenklägerInnen bestimmt, die nicht mehr in den Griff zu bekommen seien. Dabei gibt die bisherige Erfahrung überhaupt keinen Anlass zu dieser Annahme, denn die Nebenklage reichte ganz überwiegend gemeinsame Stellungnahmen für alle NebenklägerInnen ein und konnte unter Beweis stellen, dass die Interessen der NebenklägerInnen wohl fokussiert und organisiert eingeführt wurden.

IV. Schlussbemerkung

Die erstmalige Beteiligung von zahlreichen victims als NebenklägerInnen mit vollen prozessualen Rechten in einem internationalisierten Strafgericht stellt eine ungeheuere Herausforderung dar, zumal bisher⁵⁵ keinerlei finanzielle Ressourcen für rechtliche Vertretung vorhanden sind. Sollte dieses experimentelle Projekt gelingen, könnte Kambodscha eine Vorreiterrolle für künftige internationalisierte und internationale Tribunale spielen, in denen Massenverbrechen von großem Ausmaß verhandelt werden.

Fragen erörtert werden und über die Zulassung der von den Parteien beantragten ZeugInnen und Sachverständigen entschieden wird.

53 In der Neufassung wurde ‚request‘ durch ‚require‘ ersetzt.

54 Im kambodschanischen CPC ist in Art. 24 vorgesehen, dass im Falle des Todes eines Angeklagten die Entschädigungsforderung gegen den Rechtsnachfolger fortgesetzt werden kann.

55 Die GTZ (Gesellschaft für technische Zusammenarbeit) bewilligte der Victims Unit im Juni 2008 US \$ 2,4 Millionen u.a. für rechtliche Vertretung, die aber bis jetzt noch nicht realisiert werden konnte (Stand 11.1.2009).